



PRESSEMITTEILUNG Nr. 91/24

Luxemburg, den 4. Juni 2024

Beschluss des Gerichts in den verbundenen Rechtssachen T-530/22 bis T-533/22 | Medel u. a./Rat

Rechtsstaatlichkeit: Die Klagen europäischer Richtervereinigungen gegen den Beschluss des Rates zur Billigung des Aufbau- und Resilienzplans Polens werden als unzulässig abgewiesen

Zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie hat die Europäische Union im Rahmen des NextGenerationEU-Projekts die Aufbau- und Resilienzfazilität eingerichtet¹. Um die in diesem Zusammenhang bereitgestellten Mittel in Anspruch nehmen zu können, stellen die Mitgliedstaaten nationale Pläne für Reformen und Investitionen auf. Diese Pläne werden von der Europäischen Kommission bewertet, und die Bewertung wird dann vom Rat gebilligt.

Mit Beschluss vom 17. Juni 2022² billigte der Rat die Bewertung des von Polen vorgelegten Plans. In dem Beschluss legte er bestimmte Etappenziele und Zielwerte fest, die dieser Mitgliedstaat erreichen muss, damit ihm Mittel gewährt werden, und zwar u. a. solche, die die Reform des polnischen Justizsystems betreffen. Konkret sollte Polen mehrere Maßnahmen zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ergreifen, um eine Überprüfung der Entscheidungen der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts³ zugunsten der betroffenen Richter zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die entsprechenden Verfahren innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossen werden.

Drei Verbände und eine Stiftung, die europäische Richter vertreten, sind der Ansicht, dass die fraglichen Etappenziele nicht mit dem Unionsrecht vereinbar seien. Sie seien nicht genau genug bestimmt, so dass sich Polen nicht an die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Rechtsstaatlichkeit und zum wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz halten müsse. Die Kläger beantragen daher, den Beschluss des Rates für nichtig zu erklären.

Mit seinem Beschluss **weist das Gericht (Große Kammer) diese Klagen als unzulässig ab.**

Die klagenden Vereinigungen sind weder im eigenem Namen noch im Namen der Richter, deren Interessen sie vertreten, klagebefugt. Das Gericht stellt fest, dass es keine die Fazilität betreffende Rechtsvorschrift gibt, die ihnen eine Klagebefugnis verleihen würde. Ebenso wenig wird eine Klagebefugnis dadurch begründet, dass sie regelmäßig Gespräche mit den Unionsorganen über die Frage der richterlichen Unabhängigkeit führen.

Die betreffenden Klagen werden auch nicht dadurch zulässig, dass die Interessen von Richtern vertreten werden. Hierzu führt das Gericht aus, dass der Rat beim Erlass des angefochtenen Beschlusses zwar an die unionsrechtlichen Vorschriften über die Rechtsstaatlichkeit gebunden war, dass aber weder die polnischen Richter – ob sie nun von einer Entscheidung der Disziplinarkammer betroffen sind oder nicht – noch die Richter der anderen Mitgliedstaaten oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) von dem Ratsbeschluss unmittelbar betroffen sind. Daher können sich die Vereinigungen, die das Gericht angerufen haben, für die Zulässigkeit ihrer Klagen nicht auf die Situation dieser Richter berufen.

Das Gericht stellt fest, dass die Etappenziele insoweit eine Haushaltskonditionalität darstellen, als eine Finanzierung durch die Fazilität voraussetzt, dass sie erfüllt werden. Mit ihrer Festlegung sollten die Vorschriften über den Wert

der Rechtsstaatlichkeit oder den wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz nicht ersetzt werden.

Insbesondere hat der angefochtene Beschluss für die von den Entscheidungen der Disziplinarkammer betroffenen Richter weder zur Folge, dass sie den im Beschluss vorgesehenen Bedingungen unterliegen, noch, dass eine spezifische Vorschrift auf sie unmittelbar anwendbar ist. Auch nach seinem Erlass sind es die einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen und die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union, die die Situation dieser Richter regeln.

Das Gericht weist außerdem darauf hin, dass die Auslegung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Nichtigkeitsklagen anhand des Grundrechts auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz nicht dazu führen darf, dass die in den Verträgen ausdrücklich festgelegten Voraussetzungen entfallen.

Es betont ferner, dass **seine Entscheidung sowohl die Verpflichtung Polens unberührt lässt, schnellstmöglich die vom Gerichtshof im Zusammenhang mit der Krise der Rechtsstaatlichkeit festgestellten Vertragsverletzungen⁴ abzustellen, als auch die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten und die Unionsorgane, eine Klage** gegen alle Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die Rechtswirkungen entfalten sollen, zu erheben, ohne dass sie ein Rechtsschutzinteresse nachweisen müssten. Es obliegt der Kommission, tätig zu werden, um darauf hinzuwirken, dass Polen den Wert der Rechtsstaatlichkeit achtet.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Beschlusses wird auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎ +352 4303 3549

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Verordnung \(EU\) 2021/241](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität.

² Vgl. [Pressemitteilung](#) des Rates vom 17. Juni 2022. Der Beschluss des Rates vom 17. Juni 2022 wurde am 8. Dezember 2023 geändert.

³ Für Einzelheiten zur geltend gemachten fehlenden Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021 in der Rechtssache [C-791/19](#), Kommission/Polen (Disziplinarordnung für Richter) (vgl. auch Pressemitteilung Nr. [130/21](#)).

⁴ Vgl. u. a. Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2023 in der Rechtssache [C-204/21](#), Kommission/Polen (Unabhängigkeit und Privatleben von Richtern) (vgl. auch Pressemitteilung Nr. [89/23](#)).